Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 15. Dezember 1965

16. Stück

22. Gesetz: Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz.

22.

Gesetz vom 24. September 1965, betreffend das Rettungs- und Krankenbeförderungswesen in Wien (Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

\$

Offentlicher Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst

- (1) Der Stadt Wien obliegt es, Einrichtungen zur Ersten Hilfe (öffentlicher Rettungsdienst) für Personen aufrecht zu halten, die in Wien
 - a) außerhalb ihrer Unterkunft eine erhebliche Verletzung oder eine andere erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben;
 - b) einen lebensbedrohenden Unfall in ihrer Unterkunft erlitten haben;
 - c) in ihrer Unterkunft wegen unmittelbarer Lebensgefahr sofortiger ärztlicher Hilfe bedürfen, die anders nicht gewährleistet ist. Die Erste Hilfe umfaßt, sofern es unbedingt notwendig ist, auch die Beförderung in eine Krankenanstalt oder in die Unter-
- (2) Der Stadt Wien obliegt es ferner, für Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes oder wegen Ansteckungsgefahr keine gewöhnlichen Verkehrsmittel benützen können, Einrichtungen zur Beförderung innerhalb Wiens in eine Krankenanstalt, in eine Unterkunft oder zu einem Bahnhof, einer Schiffstation oder einem Flugplatz aufrecht zu halten (öffentlicher Krankenbeförderungsdienst).
- (3) Die Inanspruchnahme des öffentlichen Rettungsdienstes oder des öffentlichen Krankenbeförderungsdienstes zu den vorangeführten Zwecken steht nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen jedermann offen. Die Inanspruchnahme des öffentlichen Krankenbeförderungsdienstes zur Beförderung in eine Krankenanstalt hat jedoch zur Voraussetzung, daß die Aufnahme sichergestellt ist.
- (4) Über ein von einer anderen Gebietskörperschaft auf Grund der für diese geltenden Rechtsvorschriften gestelltes Ersuchen dürfen unter Krankenbeförderungsdienst auf Grund der vom

der Voraussetzung, daß hiedurch die Tätigkeit innerhalb Wiens nicht beeinträchtigt wird, Einsätze im Bereich des Landes Wien begonnen oder eingeleitet und im Bereich des anderen Bundeslandes durchgeführt oder im Bereich des anderen Bundeslandes begonnen oder eingeleitet und im Bereich des Landes Wien durchgeführt werden.

(5) Der öffentliche Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst muß den gesundheitlichen und technischen Anforderungen entsprechen. Es darf nur geeignetes Personal herangezogen werden.

6 2

Privater Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst

- (1) Die Errichtung oder die Aufrechterhaltung eines privaten Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes mit dem Berechtigungsumfang nach § 1 Abs. 1 und 2 (privater Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst) bedarf der Bewilligung der Landesregierung.
- (2) Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn
 - a) gegen den Bewerber keine Bedenken hinsichtlich seiner Verläßlichkeit obwalten;
 - b) ein Bedarf besteht sowie
 - c) ein den gesundheitlichen und technischen Anforderungen entsprechender Betrieb bei Einhaltung der vorzuschreibenden erforderlichen Bedingungen und Beschränkungen gewährleistet ist.
- (3) Die Verläßlichkeit ist auf Grund des amtswegig eingeholten Leumundes und eines Auszuges aus dem Strafregister betreffend den Bewerber (vertretungsberechtigtes Organ) zu beurteilen.
- (4) Der Bedarf ist unter Bedachtnahme auf die vorhandenen gleichartigen Einrichtungen festzustellen.
- (5) Die im Abs. 2 lit. c geforderte Voraussetzung ist bei einem aufrechten privaten Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst (§ 10 Abs. 7 dieses Gesetzes) in einer mündlichen Verhandlung in Verbindung mit einem Augenschein, bei einem neu zu errichtenden Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst auf Grund der vom

Bewerber vorzulegenden Betriebsbeschreibung, betreffend die Einrichtungen und die Betriebsmittel, festzustellen.

- (6) Vor Aufnahme des Betriebes eines neu zu errichtenden Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes hat der Rechtsträger dem Amt der Landesregierung die Vollendung der Einrichtung gemäß dem Bewilligungsbescheid unter Bekanntgabe des in Aussicht genommenen Tages der Betriebseröffnung anzuzeigen. Auf Grund dieser Anzeige ist eine mündliche Verhandlung in Verbindung mit einem Augenschein darüber abzuführen, ob die Einrichtungen und Betriebsmittel den gesundheitlichen und technischen Anforderungen entsprechen. Ergibt diese Verhandlung, daß die Einrichtung und die Betriebsmittel dem Bewilligungsbescheid entsprechen, hat die Landesregierung die Anzeige der Betriebseröffnung zur Kenntnis zu nehmen. Andernfalls ist die Betriebsaufnahme zu untersagen.
 - (7) Die Berechtigung nach Abs. 1 erlischt, wenn
 - a) die Anzeige der Betriebseröffnung nicht binnen Jahresfrist nach Erteilung der Bewilligung zur Errichtung oder nicht binnen drei Monaten nach Untersagung der Betriebsaufnahme neuerlich erstattet wurde oder
 - b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung oder Aufrechterhaltung nachträglich wegfallen.

S 3

Regelung des Betriebes eines privaten Rettungsoder Krankenbeförderungsdienstes

- (1) Der Rechtsträger eines privaten Rettungsoder Krankenbeförderungsdienstes ist im Rahmen seines Berechtigungsumfanges gegenüber jedermann zur Erbringung der Leistung verpflichtet.
- (2) Er darf hiefür nur das nach Maßgabe der Bestimmung des § 8 Abs. 3 festgesetzte Entgelt fordern.

§ 4

Behördliche Aufsicht über den öffentlichen und privaten Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst

- (1) Der Landesregierung steht das Aufsichtsrecht über sämtliche Einrichtungen des öffentlichen und des privaten Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes zu.
- (2) In Abständen von mindestens fünf Jahren ist vom Amt der Landesregierung eine mündliche Verhandlung in Verbindung mit einem Augenschein darüber abzuführen, ob die im § 2 Abs. 6 dieses Gesetzes geforderten Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

(3) Im Rahmen des Aufsichtsrechtes können jederzeit von der Landesregierung die erforderlichen Aufträge zur Wahrung der gesundheitlichen und technischen Anforderungen erteilt werden.

§ 5

Gebühr für die Inanspruchnahme des öffentlichen Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

- (1) Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Rettungsdienstes oder des öffentlichen Krankenbeförderungsdienstes, insbesondere für die Betreuung (Hilfeleistung, Beförderung), ist eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Der Gemeinderat wird ermächtigt, sofern eine solche Ermächtigung nicht ohnedies bundesgesetzlich eingeräumt ist, die Gebühren in einer Gebührenordnung festzusetzen.
- (3) In der Gebührenordnung sind für jede einzelne Art oder eine Mehrheit ähnlicher Arten einer Inanspruchnahme Gebühren vorzusehen. Diese Gebühren sind nach den mit der Inanspruchnahme üblicherweise verbundenen Kosten, insbesondere nach der Anzahl der gefahrenen Kilometer sowie nach der Anzahl und der Art des eingesetzten Personals, abzustufen. Insoweit es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Ermittlung des Ausmaßes der Gebühren zweckmäßig ist, sind diese für bestimmte Arten der Inanspruchnahme oder Teile davon in Pauschbeträgen festzusetzen.
- (4) Die Höhe der Gebühren ist unter Zugrundelegung der sich in einem Kalenderjahr voraussichtlich ergebenden Zahl von Einsätzen und des auf ein Kalenderjahr entfallenden Gesamtaufwandes derart festzusetzen, daß die Summe der zur Einhebung gelangenden Gebühren den Aufwand für die Erhaltung und den Betrieb des öffentlichen Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes sowie für die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten nicht übersteigt.
- (5) Für Einsätze außerhalb Wiens können unter Berücksichtigung des sich daraus ergebenden Mehraufwandes Zuschläge pro gefahrenen Kilometer festgesetzt werden.
- (6) Die Gebührenordnung wird im Publikationsorgan der Stadt Wien kundgemacht und tritt, sofern § 10 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht anders bestimmt, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

§ 6

Zahlungspflicht

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, für den der öffentliche Rettungsdienst oder der öffentliche Krankenbeförderungsdienst in Anspruch genommen wurde, und zwar auch dann, wenn die Hilfeleistung oder Beförderung wegen des des Gebührenschuldners unterblieb.

- (2) Bei Zahlungsunfähigkeit des Gebührenschuldners haften für die Entrichtung der Gebühr nach Abs. 1 jene Personen, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes dem Gebührenschuldner den gesetzlichen Unterhalt zu leisten haben.
- (3) Unbeschadet eintretender Straffolgen und privatrechtlicher Schadenersatzpflicht sind Gebührenschuldner die Personen, die wider besseres Wissen einen vergeblichen Einsatz des öffentlichen Rettungsdienstes oder des öffentlichen Krankenbeförderungsdienstes veranlassen.
- (4) Auf die Bemessung, Einhebung und zwangsweise Eintreibung der Gebühren findet die Wiener Abgabenordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/ 1962, Anwendung.

S 7

Sonderbestimmungen im Falle der Schuldübernahme durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes

- (1) Mit Zustimmung der Gemeinde können die hiefür in Betracht kommenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes durch schriftliche Erklärung an Stelle von Gebührenpflichtigen als Gebührenschuldner eintreten. Nach Abgabe dieser Erklärung sind die Körperschaften des öffentlichen Rechtes allein die Gebührenpflichtigen (-schuldner).
- (2) Die schriftliche Erklärung ist für alle in einem Kalenderjahr eintretenden Gebührenfälle abzugeben und gilt jeweils um ein Kalenderjahr verlängert, sofern weder die Gemeinde noch die Körperschaft des öffentlichen Rechtes längstens drei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres die Fortdauer der Gebührenschuldnerschaft widerrufen.
- (3) Für die Dauer der Gebührenschuldnerschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften kann der Gemeinderat ohne Rücksicht auf die Gebührenform (abgestufte Gebühren, Einheitsgebühren) niedrigere Gebühren, als sich gemäß § 5 Abs. 3 und 5 ergeben würden, festsetzen, insoweit diese Gebührenschuldnerschaft einen geringeren Verwaltungsaufwand bei der Einhebung der Gebühren bedingt.

\$ 8

Entgelt für die Inanspruchnahme eines privaten Rettungs- oder Krankenbeförderungsdienstes

- (1) Die Forderung eines Entgeltes für die Inanspruchnahme eines privaten Rettungs- oder Krankenbeförderungsdienstes richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (2) Das Entgelt für den privaten Rettungsoder Krankenbeförderungsdienst ist lediglich der Kundmachung in Kraft.

Verhaltens oder der Anderung des Zustandes kostendeckend zu ermitteln und nach einem Tarif zu bemessen. Die in diesem Tarif festgesetzten Entgelte dürfen nicht niedriger sein als die Gebühren des öffentlichen Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes.

(3) Der Tarif bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Bestimmungen des Abs. 2 nicht

eingehalten werden.

69

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht:
- a) wer einer Einrichtung eine Bezeichnung beilegt, die fälschlich den Anschein erweckt, daß es sich um eine Einrichtung des öffentlichen Rettungsdienstes oder des öffentlichen Krankenbeförderungsdienstes handle:
- b) wer einen privaten Rettungs- oder Krankenbeförderungsdienst ohne Bewilligung der Landesregierung errichtet oder aufrecht hält oder entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 6 und 7 betreibt;
- c) wer den in der Bestimmung des § 3 dieses Gesetzes enthaltenen Betriebsvorschriften bei Führung eines privaten Rettungs- oder Krankenbeförderungsdienstes zuwiderhan-
- d) wer den im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen oder den im Rahmen des Aufsichtsrechtes erteilten Aufträgen der Landesregierung bei Führung eines privaten Rettungs- oder Krankenbeförderungsdienstes zuwiderhandelt:
- e) wer vorsätzlich einen vergeblichen Einsatz des öffentlichen oder eines privaten Rettungs- oder Krankenbeförderungsdienstes veranlaßt.
- (2) Diese Verwaltungsübertretungen werden vom Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu drei Monaten geahndet. Bei besonders erschwerenden Umständen kann auch eine Arreststrafe allein oder eine Geldstrafe neben einer Arreststrafe verhängt werden.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 lit. b können außerdem die betreffenden Einrichtungen vom Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde für verfallen erklärt werden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn die Tat nach einem anderen Gesetz von den Gerichten zu ahnden ist.

§ 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages

- und kundzumachen. Die Gebührenordnung tritt Gesetzes auf sie voll anzuwenden. jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.
- (3) Auf gebührenpflichtige Tatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder der Gebührenordnung eingetreten sind, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

(4) Auf Einrichtungen des Bundesheeres, der Bundespolizei oder der Bundesgendarmerie fin-

det dieses Gesetz keine Anwendung.

- (5) Auf die von der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz (Landesverbänden) unterhaltenen Einrichtungen eines Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes im Frieden findet dieses Gesetz keine Anwendung.
- (6) Auf die gewerbsmäßige Beförderung von Kranken findet dieses Gesetz keine Anwendung.
- (7) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Einrichtungen eines privaten Rettungs- oder Krankenbeförderungsdienstes können noch während eines Jahres ohne

- (2) Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Ge- besondere Bewilligung in derselben Art wie bisbührenordnung (§ 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 3) noch her weiter aufrechterhalten werden. Nach Abvor Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beschließen lauf dieser Frist sind die Bestimmungen dieses
 - (8) Die Bestimmungen des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in der geltenden Fassung, sowie die Vorschriften auf dem Gebiete des Sozialversicherungswesens bleiben unberührt.
 - (9) Die den Organen der Stadt Wien durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.
 - (10) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Oktober 1922, LGBl. für Wien Nr. 164, soweit sie auf dem Gebiete des Rettungs- und Krankenbeförderungswesens einschließlich der damit zusammenhängenden Gebühren in Geltung stehen, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: Ertl